

Verordnung 1/2015 des Vorstands der Pharmig zu Artikel 7 des Pharmig-Verhaltenscodex (Veranstaltungen)

Veranstaltungen für Angehörige der Fachkreise, wie etwa Symposien, wissenschaftliche Kongresse, Workshops, Vorträge und ähnliche, auch kleinere Veranstaltungen sind anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung.

Bei der Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, bei der Einladung zu Veranstaltungen oder bei der Übernahme von Kosten für deren Teilnehmer sind die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (kurz: AMG), die Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz: VHC), insbesondere die Regelungen in Artikel 7 VHC, und die Bestimmungen der sonstigen im Einzelfall anzuwendenden Gesetze, zwingend einzuhalten.

Gemäß Artikel 16 VHC erlässt der Vorstand der Pharmig zu den Artikel 7.1 bis 7.4 VHC in Entsprechung des Artikels 7.9 VHC nachstehende

VERORDNUNG ZU ARTIKEL 7 VHC:

Vorzustellen ist, dass bei der Beurteilung einer Veranstaltung im Sinne des Artikel 7 VHC die Veranstaltung in einer wertenden Gesamtschau aller Veranstaltungselemente zu betrachten ist; dabei ist insbesondere maßgeblich, dass durch das Gesamtbild der Veranstaltung kein Anschein der unsachlichen Beeinflussung von Angehörigen der Fachkreise vermittelt wird.

- 1.) Der Zweck einer Veranstaltung hat in Entsprechung des Artikels 7.1 VHC ausschließlich auf die wissenschaftliche Information und/oder die fachliche Fortbildung beschränkt zu sein. Jegliches im engen zeitlichen Zusammenhang stattfindende Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm widerspricht diesem Zweck. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm während der Veranstaltung oder binnen 24 Stunden vor oder nach dem Ende einer Veranstaltung stattfindet. Dies unabhängig davon, ob das Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm vom pharmazeutischen Unternehmen organisiert, durchgeführt oder unterstützt wird.
- 2.) Die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltungen hat sich gemäß Artikel 7.2 VHC auf die Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächliche Teilnahmegebühr zu beschränken und angemessen zu sein. Die konkrete Ausgestaltung der Kostenübernahme richtet sich nach der zwischen dem pharmazeutischen Unternehmen und dem jeweiligen Teilnehmer getroffenen Vereinbarung.

- 2.1. Die pharmazeutischen Unternehmen haben im Falle ihrer Unterstützung einer Veranstaltung sicherzustellen, dass die von ihnen geleisteten Unterstützungen ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dienen bzw. zu diesem Zweck verwendet werden; die gesetzes- und VHC-konforme Verwendung der von den pharmazeutischen Unternehmen geleisteten Unterstützungen ist vom Veranstalter zu bestätigen.

In diesem Zusammenhang erlässt der Vorstand der Pharmig das als zur ANLAGE ./1 VHC-VO Artikel 7 (Veranstaltungen) beige-schlossene „Muster für die Bestätigung der gesetzes- und VHC-konformen Verwendung der von den pharmazeutischen Unternehmen geleisteten Unterstützungen“.

Die Verwendung der ANLAGE ./1 ist nicht verbindlich; sofern das pharmazeutische Unternehmen aber von der Verwendung der ANLAGE ./1 absieht, hat es sicherzustellen, dass die von ihm verwendete Bestätigung den Inhalt der ANLAGE ./1 vollumfassend abbildet.

- 2.2. In Entsprechung des Artikels 7.2 VHC ist jegliche Organisation und/oder Unterstützung von Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogrammen für Teilnehmer der Veranstaltung unzulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob das Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm vom Veranstalter selbst, IFK, AFK oder einem Dritten organisiert und/oder durchgeführt wird.

Als unzulässiges Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm ist jede Art von Programm anzusehen, das nicht der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient und den Eindruck eines privaten und erlebnisorientierten Charakters der Veranstaltung erweckt (etwa musikalische Darbietungen, kulturelle Ausflüge, sportliche Ereignisse oder ähnliches). Dies gilt unabhängig davon, ob das Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramm im Rahmen des wissenschaftlichen Programmes stattfindet bzw. vor oder nach dem wissenschaftlichen Programm

- 2.3. Angemessene Reisekosten im Sinne des Artikels 7.2 VHC sind bei einer individuellen Anreise mit dem KFZ die Kosten im Ausmaß des amtlichen Kilometergeldes, mit der Bahn die Kosten für ein Bahnticket 1. Klasse, bei Flugreisen innerhalb Europas (Kontinentalflüge) die Kosten für ein Economy Ticket und bei Flugreisen außerhalb Europas (Interkontinentalflüge) die Kosten für ein Business-Class Ticket.

- 2.4. Die Verpflegung im Rahmen einer Veranstaltung hat angemessen zu sein; dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Verpflegung selbst bzw. der Wahl und/oder Ausgestaltung derselben kein wie immer gearteter Erlebnischarakter zukommt.

Im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Kostenübernahme für die Verpflegung (Speisen, Getränke) wird auf die VERORDNUNG DES VORSTANDS DER PHARMIG ZU ARTIKEL 7 UND ARTIKEL 8 DES PHARMIG-VERHALTENS-CODEX (WERTGRENZEN, VERPFLEGUNG, BEWIRTUNG) verwiesen.

2.5. Die Übernachtung bzw. Unterbringung im Sinne des Artikels 7.2 VHC überschreitet dann nicht einen angemessenen Rahmen, wenn das Hotel bzw. Tagungszentrum über eine geeignete Infrastruktur bzw. die für die Abhaltung der Veranstaltung erforderlichen technischen und räumlichen Voraussetzungen verfügt sowie keine, über eine standardmäßige Ausstattung hinausgehenden Erholungs- bzw. Unterhaltungsbereiche und/oder Erholungs- bzw. Unterhaltungsangebote anbietet und auch nicht besonders luxuriös und/oder extravagant ist (zB Kongresshotels, Tagungshotels, Fortbildungseinrichtungen).

Bei der Beurteilung des Hotels bzw. Tagungszentrums kommt es vor allem darauf an, dass die Einladung der Teilnehmer durch Übernahme der Kosten für die Übernachtung bzw. Unterbringung in diesem Hotel bzw. Tagungszentrum keinen Anschein der unsachlichen Beeinflussung des Angehörigen der Fachreise bildet und auch nicht geeignet ist, sein Verschreibe- und/oder Abgabeverhalten zu beeinflussen.

3.) Die Auswahl des Tagungsorts im Sinne des Artikels 7.4 VHC hat allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Sachliche Gesichtspunkte sind etwa die geographische Lage unter Berücksichtigung der Herkunft der Teilnehmer und des Inhalts der Veranstaltung sowie die Erreichbarkeit desselben für die Teilnehmer. Die sachlichen Gesichtspunkte haben den Freizeitwert des Tagungsortes außer Acht zu lassen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

Musterbestätigung über die Durchführung einer Gesetzes- und VHC-konformen Veranstaltung und Verwendung der von den pharmazeutischen Unternehmen geleisteten Unterstützungen

BESTÄTIGUNG

Daten des Veranstalters:

(im Folgenden kurz „Veranstalter“ genannt)

Daten des pharmazeutischen Unternehmens:

(im Folgenden kurz „pharmazeutisches Unternehmen“ genannt)

Daten der Veranstaltung:

(im Folgenden kurz „Veranstaltung“ genannt)

Beschreibung der vom pharmazeutischen Unternehmen geleisteten Unterstützung oder Kostenübernahme:

(im Folgenden kurz „geleistete Unterstützung“ genannt)

Hiermit bestätigt der Veranstalter, dass die von ihm organisierte bzw. durchzuführende Veranstaltung ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient und Freizeit- und/oder Unterhaltungsprogramme im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht stattfinden. Die Unterstützung des pharmazeutischen Unternehmens dient ausschließlich einer, mehreren oder allen nachfolgenden Zwecken:

- Teilnahmegebühr für einen/mehrere Teilnehmer und/oder Aufwand für die Durchführung und Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltung
- Reisekosten für einen/mehrere Teilnehmer
- Verpflegung für einen/mehrere Teilnehmer
- Übernachtung für einen/mehrere Teilnehmer

Die Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex zu Artikel 7 und dessen Verordnung (Anlage 1) werden zustimmend zur Kenntnis genommen und es wird hiermit bestätigt, dass die Veranstaltung insgesamt den vorgenannten Bestimmungen entspricht und die vom pharmazeutischen Unternehmen geleistete Unterstützung den Regelungen des VHC entsprechend verwendet werden.

Im Falle der nicht gesetzes- und VHC-konformen Abhaltung der Veranstaltung und/oder der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der geleisteten Unterstützung durch den Veranstalter ist das pharmazeutische Unternehmen ausdrücklich zum Rücktritt von dieser Vereinbarung und zur gänzlichen Rückabwicklung der geleisteten Unterstützung berechtigt. Der Veranstalter verpflichtet sich, geleistete Unterstützungen insgesamt binnen 7 Tagen nach erklärtem Rücktritt an das pharmazeutische Unternehmen zurückzuzahlen.

Datum, (firmenmäßige) Unterfertigung durch den Veranstalter
